

Interne Handreichung zur Verwendung der Fördermittel

1. Qualitätspauschale BEP nach § 32 Abs. 3 HKJGB
2. Förderung für Schwerpunkt-Kitas (Schwerpunktpauschale) nach § 32 Abs. 4 HKJG
3. Besonderer Förderauftrag (BeFö) der Kindertagesstätten in Sozialräumen mit verdichteter Problemlage

1. Qualitätspauschale- BEP

1.1 Fördersumme

Die Fördersumme der Qualitätspauschale richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die in der Einrichtung betreut werden. Pro Kind wird ein fester Betrag erhoben. Die Höhe der Fördersumme in den letzten Jahren waren

300,00 € pro Kind

Für die Anzahl der betreuten Kinder ist der 1. März des jeweiligen Jahres der Stichtag.

1.2 Beantragung

Die Fördergelder beantragen der Träger der Einrichtung jährlich mit dem „Antrag auf Förderung nach §32 Abs. 1-6 HKJGB“. Dieser wird den Einrichtungen seitens des Controllings mitsamt Erläuterungen zugeschickt und nach Ausfüllen des Antrags wieder an das Controlling zurückgeschickt. Die Anträge werden bis zum 01.Juni des Kalenderjahrs durch das Controlling beim Regierungspräsidium Kassel gestellt.

1.3 Buchung im KFM

Einnahmen

Die Fördergelder werden in Ihrem Haushalt/KFM unter der Bezeichnung 0524 Zusch./Hessen ERwÖff 2013 §32 (3) ab 2014 gebucht.

Ausgaben

Sachausgaben können auf dem Unterkonto 88 des jeweiligen Sachkontos gebucht werden. Rechnungen werden mit dem Vermerk des Unterkontos beim Referat Kassen- und Rechnungswesen (Rentamt) eingereicht.

Personalausgaben können auf der Haushaltsstelle für Personalkosten 4231, ebenfalls UK 88 gebucht werden (vgl. dazu die Erläuterungen unter Punkt 1.5. Verwendungszweck).

Bitte beachten: Die Gruppierungsziffer 4231 UK88 bezieht sich ausschließlich auf das päd. Personal. Zusätzliche Stunden einer HWK werden der Gruppierungsziffer 4235 UK88 belastet.

1.4 Fördervoraussetzungen

- Tageseinrichtungen mit **U3 und Ü3** Gruppen, welche die Fördervoraussetzungen nach §32 Abs. 3 HKJGB erfüllen, können die Pauschale beantragen. Reine Hortgruppen erhalten also keine Förderung. Schulkinder werden nur berücksichtigt, wenn sie in altersübergreifenden Gruppen betreut werden.
- Die pädagogische Konzeption (oder das pädagogische Handbuch im QM-Bereich der zertifizierten Einrichtungen) muss die Arbeit nach dem **Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan** widerspiegeln. Durch die Nennung wichtiger Schlüsselbegriffe und Themen kann dies eindeutig dargestellt werden (z.B.: Bild vom Kind, Stärkung individueller Kompetenzen, Reflexion, Evaluation, Dokumentation, Bildungspartnerschaft, Ko-Konstruktion, Moderieren von Bildungsprozessen, Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt, Vernetzung im Sozialraum, Kooperation und Beteiligung, Gestaltung von Übergängen)

- Die Kita wird durch eine entsprechend **qualifizierte Fachberatung** kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet. Die Beratung muss längerfristig angelegt sein und prozesshaft die inhaltlich-pädagogische Arbeit integrieren. Die Ausrichtung auf den BEP muss klar erkennbar sein. Alle Fachberatungen und Arbeitsbereichsleitungen des Fachbereichs Kindertageseinrichtungen sind nach den Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans qualifiziert und erfüllen somit die Anforderungen des Landes Hessen.
- Mindestens 25% der in der Tageseinrichtung beschäftigten pädagogischen Fachkräfte haben an **Fortbildungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan** im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Diese Voraussetzung muss bereits zum Förderstichtag am 01.03. des jeweiligen Jahres gegeben sein und bezieht sich auf alle pädagogischen Fachkräfte, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (eingeschlossen Teilzeitbeschäftigte oder abwesende Fachkräfte wegen Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung). Es wird eine zertifizierte BEP-Modulfortbildung mit dem gesamten Team an einem Konzeptionstag empfohlen.

Rahmenkriterien für die BEP-Modulfortbildungen:

- zeitlicher Umfang von min. drei Tagen: die BEP-Modulfortbildungsreihen setzen sich zusammen aus Präsenzfortbildungstage sowie Erprobungs-/Praxisphasen zwischen den Veranstaltungen. Jede Modulfortbildungsreihe sollte mindestens zwei Praxisphasen beinhalten. Abgeschlossen wird die Fortbildung durch ein Follow-Up-Tag.
 - Durchführung durch anerkannte BEP Multiplikator:innen durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.
 - ein Aufaddieren von verschiedenen einzelnen Fortbildungen ist nicht zulässig
- Weitere Hinweise zu BEP Fortbildungen finden Sie unter [BEP-Connect](#). Angebote zu Fortbildungen: [Weiterbildungsakademie](#) oder [LAG Hessen](#).

1.5 Verwendungszweck

Grundsätzlich wird die Betriebskostenförderung für qualitätssteigernde Maßnahmen sowohl im Bereich des **Personals** als auch durch **Sachkosten** gewährt. Folgende beispielhafte Verwendung wird empfohlen:

- **Pädagogisch tätiges Personal**
Neben anerkanntem Fachkraftpersonal für die Erzieher:innentätigkeit können auch Fachkräfte als Kursleitungen/ Honorarkräfte anderer Professionen projektbezogen eingestellt werden, wie z. B. Sprachfachkräfte, Sportübungsleiter:innen, Logopäd:innen etc.
- **Nicht-Fachkräfte**, die bereits in der Einrichtung tätig sind, sollten über diese Gelder (mit)finanziert werden, um genehmigte Sollstellen für Fachkräfte zur Einhaltung der HKJGB-Vorgaben freizuhalten.
- **Personal für weitere Aufgaben**, z.B. zusätzliche Stunden für die Hauswirtschaft (z.B. zur Umsetzung einen zusätzlichen Angebots für ein Frühstücksbuffet), Berufspraktikant:innen, FSJler:innen, Auszubildende in Teilzeit, berufspraxisintegrierten Ausbildungen im Sinne der Nachwuchsförderung, Praxisanleitung von Praktikant:innen oder für Qualitätsbeauftragte.

Die anfallenden Personalkosten für pädagogisches Personal werden unter der Haushaltsstelle 4231, Unterkonto 88 gebucht. Zusätzliche Stunden einer Hauswirtschaftskraft werden der Gruppierungsziffer 4235 UK88 zugewiesen. Die Einrichtung dieses Unterkontos erfolgt über die zuständige Personalsachbearbeitung beim ERV. Die Verträge sind zeitlich befristet für die Dauer der bewilligten Mittel. Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen benötigen hierfür einen KV-Beschluss. Auch besteht für die gemeindlichen Einrichtungen das Formular „Antrag auf Zustimmung zur Einstellung von Personal über die Fördermittel“. Die TfK-Einrichtungen halten diesbezüglich Rücksprache mit der zuständigen Arbeitsbereichsleitung.

- **Coaching, Fallbesprechungen und Supervision.** Ebenfalls können die Haushaltsstellen für Integration zweckentsprechend für diesen Bereich über die Mittel der Qualitätspauschale entlastet werden.
- **Schulungen, Fort- und Weiterbildungen** z.B. QB-Schulung, 160h Weiterbildung im Rahmen des Antragsverfahrens Fachkraft zur Mitarbeit §25b Abs.2 Nr.6 HKJGB, sowie zusätzliche Fortbildungen.
- **Erweiterung des Materialangebots:** Zur Qualitätssteigerung von Gruppenräumen und besonderem Materialangebot im Sinne der Umsetzung des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans.

1.6 Prüfungsrelevante Unterlagen

Für die stichprobenartige Überprüfung des Landes Hessen zur Betriebskostenförderung müssen für die **Dauer von 5 Jahren** nach Erteilung des Förderbescheids folgende geeignete Unterlagen als Nachweise vorliegen:

- Aktuelle Konzeption der Einrichtung, die den inhaltlichen Bezug zum BEP nachweist.
- Bescheinigungen aller als BEP anerkannten Fortbildungen der beschäftigten Fachkräfte
- Kopie der jährlichen Bescheinigung des Fachbereichs Kindertagesstätten über die kontinuierliche Beratung der Fachberatung zum BEP.
- Geeignete Protokolle und Unterlagen, die den kontinuierlichen Prozess der Beratung dokumentieren (auch Mailverkehr).
- Jährlicher Stellenplan der beschäftigten Fachkräfte (z.B. Kopie der jährlichen Meldung nach §47)

Empfohlen wird ein eigens dafür angelegter Ordner (digital oder analog), um diese Unterlagen für jedes betreffende Jahr aufzubewahren. Gleiches gilt für die beiden weiteren Fördermittel.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Erläuterungen zur [Landesförderung der Kindertagesbetreuung](#) in Hessen.

2. Pauschale für Schwerpunkt-Kitas (Schwerpunktpauschale)

2.1.1 Fördersumme

Pro Jahr wird für jedes vertraglich aufgenommene Kind zum Förderstichtag eine Pauschale von 500 Euro gewährt, wenn die Fördervoraussetzungen nach § 32 Abs. 4 HKJGB erfüllt werden (vgl. Punkt 2.4).

2.2 Beantragung

siehe 1.2

Zudem wird empfohlen die *Checkliste Schwerpunkt-Kita-Förderung* gleichzeitig mit dem Förderantrag auszufüllen.

2.3 Buchung im KFM

Einnahmen:

Die Fördergelder werden in ihrem Haushalt unter der Haushaltsstelle 0523 §32 (4) verbucht.

Ausgaben:

Personalausgaben unter der Gruppierungsziffer 4233

Kursleitungen: 6420 UK 77

Fortbildungen: 6410 UK 77

Rechnungen werden mit dem Vermerk des Unterkontos 77 beim Referat Kassen- und Rechnungswesen (Rentamt) eingereicht.

2.4 Fördervoraussetzungen

Auf mindestens 22% der Kinder, die in der Einrichtung betreut werden (einschließlich Hort) trifft einer oder beide der folgenden Punkte zu:

Das Kind stammt

- aus einer Familie, in der vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird
- aus einer Familie, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zum Beginn der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c HKJGB erbracht wurden.

Hat der errechnete Prozentwert Nachkommastellen, wird die Zahl immer auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Beispiel: Es sind 70 Kinder aufgenommen >> 22 % von 70 = 15,4 >> In der Einrichtung müssen somit mindestens 16 Kinder eines der beiden Merkmale erfüllen.

Ein Kind, das beide Merkmale erfüllt, wird dabei nur einmal gezählt.

Feststellung:

Der Feststellung, ob in der Familie eines Kindes vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, liegt der Einschätzung der Fachkräfte in der Einrichtung zugrunde. Diese Einschätzung soll nach den gleichen Kriterien erfolgen, die auch der entsprechenden Angabe für die Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zugrunde liegen.

Sofern für ein Kind Beiträge aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe gezahlt werden, ist maßgeblich, dass diese für den Abrechnungszeitraum, in den der 1. März fällt, geleistet werden.

Sofern eine Übernahme der Teilnahme- und Kostenbeiträge von Dritten entfällt, weil ein Kind vom Teilnahme- und Kostenbeitrag freigestellt ist, gilt auch Folgendes:

Beitragsfreistellung nach § 32c HKJGB: Kinder, für die die Kostenübernahme Dritter wegen der Beitragsfreistellung im Kindergarten nach § 32c HKJGB entfällt, erfüllen den Fördertatbestand dann, wenn für sie im Jahr zuvor eine vollständige oder teilweise einkommensabhängige Kostenübernahme durch Dritte erfolgt ist.



Wenn Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket oder bedarfsabhängige vergleichbare Leistungen für z.B. die Mittagsversorgung erbracht werden, können die Kinder als Merkmalskinder gezählt werden. Da seit 2021 die Bezuschussung der BuT direkt an die Eltern gezahlt werden, entsteht für die Einrichtung die Problematik, dass diese keine Bescheide mehr über diesen Zuschuss erhalten. Der Nachweis kann durch die Auskunft der Eltern eingeholt werden (z.B. durch die Angabe bei Anmeldeunterlagen in der Kita)

2.5 Verwendungszweck

In §32 Abs.4 HKJGB werden folgende Verwendungszwecke definiert:

- Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung
- Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder
- Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
- Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

Von dem Einsatz der Fördergelder sollten alle Kinder und Familien der Einrichtung profitieren. Es ist keine Beschränkung auf die Kinder vorgesehen, die eines oder beide der beschriebenen Förderkriterien erfüllen. Eine gleichzeitige Förderung aus anderen Programmen für denselben Zweck ist grundsätzlich möglich, die Ausgaben müssen aber klar erkenntlich zugeordnet sein und inhaltlich abgegrenzt sein. Dies gilt bezogen auf die kommunale Förderung im Rahmen des Besonderen Förderauftrags (BeFö) der Stadt Frankfurt. Die Sprachförderung stellt u.a. ein Förderziel aller drei Fördermittel dar. Bitte achten Sie bei der Planung Ihrer Aktivitäten und Maßnahmen im Sinne der Schwerpunkt-Kita-Förderung auf eine sorgfältige Abgrenzung, da es sich ansonsten um eine haushaltsrechtlich unzulässige Doppelförderung handeln würde.

Die Fördergelder können wie bei der Qualitätspauschale für Sach- und Personalkosten verwendet werden. Es folgen einige zweckentsprechenden Anwendungsbeispiele:

Sprachförderung:

- Zusätzliche eindeutig der Sprachförderung zurechenbare Personalstunden
- Kinderbücherei-Projekt (Anschaffungen in Form von Zeitschriften/ Bücherkisten, aber auch Bücherregale, Sitzelemente)
- Erzähltheater Kamishibai
- Musikalische Früherziehung (inkl. Anschaffung von Musikinstrumenten)
- Förderangebote für einzelne Kinder

- Finanzierung von Dolmetschern für Elterngespräche
- Angebote für mehrsprachige Eltern und Kinder

Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder

- gemeinsame Besuche kultureller Einrichtungen (Theater, Museum, Kino); Finanzierung der Eintrittskarten, Requisiten, Kleidungsstücke
- Projektumsetzungen (Kochen, Basteln, Yoga) unter spezieller Anleitung
- Beschäftigung von Personal für die Erstellung und Betreuung eines Frühstücksangebotes; Möglichkeit der Aufstockung von Hauswirtschaftsstunden inkl. der Ausgaben für die Lebensmittel (z.B. saisonales Obst-Projekt)

Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs.1 Satz 4 HKJGB

- Referent:innen und Materialien für Elternabende, Elternaktionen oder Elternkurse
- Eltern-Kind-Angebote
- Erste-Hilfe-Kurse für Eltern
- Präventionsangebote
- Elternbildung
- Eltern-Café (inkl. Anschaffungen für den Rahmen eines Cafés sowie die Lebensmittel für die Bewirtung)
- Familien- und Kinderfreizeiten

Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtungen im Sozialraum

- Kooperation mit Familienzentren, Mütterzentren, Beratungsstellen
- Kooperation mit Altenheim, Pflegeheim, Vereinen
- Kooperation mit kulturellen Einrichtungen

- Sachinvestitionen für geeignetes Spiel- und Beschäftigungsmaterial, dem jeweiligen Zweck entsprechend, sind über die Mittel finanzierbar. Anschaffung von investiven Ausstattungsgegenständen hingegen nicht (bspw. Sonnenschutz, neue Stühle für die gesamte Kita). Hier empfehlen wir die Rücksprache mit der Fachberatung bzw. Arbeitsbereichsleitung, in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung. Die Schwerpunktpauschale ist ebenfalls für die obigen Punkte 1.5 Nr. 1 und 2 bzgl. Personalausgaben anwendbar, wenn diese zweckentsprechend einem Förderziel zuordenbar ist.

2.5.1 Prüfungsrelevante Unterlagen

Neben der Prüfung der Angaben im Antrag bei der Schwerpunkt-Kita-Förderung müssen auch die zweckentsprechenden Verwendungen der Fördermittel dokumentiert werden. Hierfür empfiehlt das Land Hessen die Verwendung der *Checkliste Schwerpunktförderung*. Es muss nachvollziehbar dargelegt sein, welche Ziele mit welchen **Aktivitäten und Maßnahmen** verfolgt worden sind. Eine Vorlage von Rechnungen, die Ausgaben in Höhe der Förderung belegen ist nicht Gegenstand der Prüfungen.

Für die stichprobenartige Überprüfung des Landes Hessen zur Betriebskostenförderung müssen für die Dauer von 5 Jahren nach Erteilung des Förderbescheids folgende geeignete Unterlagen als Nachweise vorliegen:

- Die Anzahl der vertraglich aufgenommenen Kinder, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird. Hier sollten die zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gemachten Angaben als Dokument herangezogen werden. Die in der Statistik gemachten Angaben sollten also übereinstimmen mit den Angaben in den Förderanträgen.
- *Mitteilungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bezüglich einer Beitragsübernahme nach §90 SGB VIII für vertraglich aufgenommene Kinder (U3 Bereich).*
 - ➔ *Problematik: Fehlende Bewilligungsbescheide aufgrund der Verfahrensänderung BuT ab 01.08.2021.*
- Wenn auf Kinder beide o.g. Merkmale zutreffen, dürfen diese Kinder nur einmal für die Pauschale herangezogen werden. Dies muss in den Unterlagen nachvollziehbar gekennzeichnet sein, für welches der Merkmale dieses Kind mitgezählt wurde.
- Dokumente über entsprechende Aktivitäten und Angebote, die dem Verwendungszweck der Schwerpunkt-Kita-Förderung entsprechen (Einladungsschreiben, Flyer, Teilnehmendenlisten, Protokolle).
- Personalkosten für zusätzliche Angebote
- Fortbildungsbescheinigungen
- Schriftverkehr, Beratungsprotokolle
- Dokumente für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, die dem jeweiligen Schwerpunkt und den Maßnahmen zuzuordnen sind.

3. Besonderer Förderauftrag (BeFö)

3.1 Fördersumme

Der Besondere Förderauftrag (BeFö) wird durch die Stadt Frankfurt finanziert. Die Fördersumme errechnet sich je Betriebserlaubnisplatz im Monat in Höhe von 57,17 € (im Haushaltsjahr 2024) auf der Basis von 0,01 Fachkraftstellen. Nicht verausgabte Mittel werden zurückgezahlt.

3.2 Beantragung

Für die zweckgebundene Förderung ist ab 2024 ein Antrag erforderlich, der durch das Controlling bei der Stadt gestellt wird. Sowohl die Förderung der TfK-Einrichtungen als auch der gemeindlichen Kitas wird durch das Controlling beantragt.

3.3 Buchung im KFM

Einnahmen

Die Fördergelder werden quartalsweise im Rahmen Betriebskostenzuschüsse (Platzkostenpauschale) in ihrem Haushalt unter der Haushaltsstelle 0540 UKK 55 verbucht.

Ausgaben:

Wer?	Internes Personal	FoBi für Mitarbeitende	Externe Kursleitungen/ Förderangebote für Kinder	Ausflüge/ Workshops
Definition	- festangestelltes Personal (befristet), das BeFö-Angebote durchführt	- Referent:innen - In-House Schulung - FoBi	- alle Förderangebote für Kinder - externe Kräfte	- Nur Gebühr für Workshop/Führung - Nicht für Sachmittel (z.B.: Eintrittskarte/Essen /RMV)
Buchung unter	4231 UK 55	6410 UK 55	6420 UK 55	6490 UK 55

3.4 Fördervoraussetzungen

Diese Förderung steht Kindertagesstätten zur Verfügung, die laut Sozialbericht der Stadt Frankfurt, der in einem fünf Jahre Rhythmus veröffentlicht wird, in Stadtgebieten mit verdichteten Problemlagen liegen. Im Jahr 2022 wurde zuletzt ein neuer Sozialbericht veröffentlicht, in dem die BeFö-Einrichtungen neu definiert wurden.

3.5 Prüfungsrelevante Unterlagen

Für die jährliche Prüfung des Stadtschulamtes wird es ab 2025 ein Verwendungsnachweis geben, der durch die Fachberatung angefragt wird. Die Verwendungsnachweise der BeFö Einrichtungen (gemeindliche Einrichtungen und Tfks) wird zusammengetragen und als Gesamtjahresabschluss an das Stadtschulamt gesendet. Im Anschluss an die Abgabe des Berichts findet ein Jahresgespräch mit dem Stadtschulamt in einer ausgewählten BeFö-Einrichtung statt (sollte Ihre Einrichtung ausgewählt werden, werden Sie von der Fachberatung informiert).

Für eine mögliche Überprüfung der Stadt Frankfurt in einzelnen Einrichtungen empfiehlt die Fachberatung für die Dauer von 5 Jahren folgende Unterlagen als Nachweise zu dokumentieren:

- In der Konzeption der Einrichtung der Verweis auf die BeFö Konzeption für die evangelischen Einrichtungen
- Geeignete Protokolle und Unterlagen, die die BeFö-Arbeit dokumentieren, beispielsweise Aufbewahrung der jährlichen Erhebung der Fachberatung über die BeFö-Angebote in der Einrichtung
- Jährlicher Stellenplan des beschäftigten Personals, das über BeFö eingestellt ist
- Jährliche Dokumentation über Honorarverträge/Rechnungen von Kursleitungen/Referent:innen, die über BeFö finanziert werden
- Jährliche Dokumentation über Ausflüge/Workshops usw., die über BeFö finanziert werden

Wie für die Landesfördermittel bereits erwähnt, empfehlen wir die Nachweisdokumentation in einem eigens hierfür angelegten Ordner. Wir empfehlen Ihnen ein eigenes „BeFö-Register“ in diesem Ordner anzulegen.

3.6 Verwendungszweck

Zentrales Ziel in Kitas mit einem besonderen Förderauftrag ist es, frühzeitig herkunftsbedingte Benachteiligungen von Kindern aus strukturell benachteiligten Familien zu verringern, um die Zukunfts- und Teilhabechancen der Kinder zu verbessern. Diesbezüglich sollen zusätzliche Förderungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote in BeFö-Einrichtungen in folgenden Bereichen geschaffen werden:

- Bildungs- und Förderangebote für Kinder
- Stärkung der Erziehungspartnerschaft und Bildungsangebote für Eltern/Erziehende
- Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte

Bei der Umsetzung von Angeboten soll die Sozialraumorientierung in den Blick genommen werden (Koooperation und Vernetzung im Sozialraum). Einrichtungen, die dem BeFö Anforderungsprofil entsprechen, erhalten von der Stadt Frankfurt die entsprechenden Fördermittel. Diese Mittel dürfen nicht für Sachmittel oder Investitionen ausgegeben werden. Empfohlen werden Verausgabung für folgende Maßnahmen:

- Interne Kräfte (festangestelltes Personal, befristet, das gezielte BeFö-Förderangebote durchführt)
- Externe Honorarkräfte (z.B.: Übungsleiter:innen, Sport- und Musikpädagog:innen, Sozialberatungs- und Sprachförderkräfte u.v.m.)
- Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende (gezielte Qualifizierungsangebote zur besseren Förderung und Unterstützung der Kinder und Erziehenden)
- Förderprojekte (z.B. Kooperationen mit Bücherei/Museum/Bauernhof u.v.m. mit Umsetzung von Projekten/Workshops)
- Bildungsangebote für Eltern/Erziehende (z.B.: Veranstaltung von Elternabenden, Elterncafés u.v.m.)

Beispiele für Angebotsbereiche, die inhaltlich individuell ausgestaltet werden können:

Ausbau der sozialraumorientierten Vernetzung und Kooperation

- interdisziplinäre Kooperation mit anderen familienunterstützenden Institutionen
- Ausbau der regionalen Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (gemeinsame Projektarbeit)
- Interner Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Diakonischen Werks

Angebote für Eltern/Erziehende in den Bereichen:

- Stärkung der Erziehungs-/ Bildungspartnerschaft
- Stärkung der Erziehungskompetenz
- Vernetzung im Stadtteil/mit anderen Erziehenden
- Bildungsangebote/Elternabende zu spez. Themen (z.B. Trotzphase)

Qualifizierung der Mitarbeitenden in den Bereichen:

- Förderung in Beobachtung und Dokumentation
- Resilienz Förderung
- Sprachförderung (Mitarbeitende als Dialogpartner:innen)
- Förderung der Erziehungs-/ Bildungspartnerschaft
- Konfliktmanagement
- Förderung der Partizipation
- u.v.m.

Förderangebote für Kinder

- Sprachliche Bildung
- Gesundheitsförderung (gesunde Ernährung, Bewegung/Natur, motorische Fähigkeiten uvm.)
- Förderung der sozialen und interkulturellen Kompetenzen
- Stärkung der Sozialraumorientierung
- u.v.m.

4. Transparenz/Kontrolle über die Verwendung der Fördermittel

Die Verantwortung der sachgemäßen Verwendung der Mittel obliegt dem Träger. Bei inhaltlichen und konzeptionellen Fragen zur Verwendung der Fördermittel können Sie sich gerne an Ihre zuständige Fachberatung bzw. Arbeitsbereichsleitung wenden.

Weitere Informationen:

- Erläuterungen zur Landesförderung https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-10/erlaeu-terungen_zur_landesfoerderung_stand_oktober_2022.pdf
- Checkliste_Schwerpunktkita-Förderung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration: https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-08/checkliste_fb_mig_02_2022.pdf
- Antragsfristen: https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-08/uebersicht_foerderverfahren_0.pdf

Valeria Ege

.....
Pädagogische Fachberatung für gemeindliche Kitas
Fachbereich Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder
Kurt-Schumacher-Straße 31 | 60311 Frankfurt am Main
valeria.ege@diakonie-frankfurt-offenbach.de